



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 349/22

vom

15. November 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. November 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Schwerin vom 23. Februar 2022 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Lediglich ergänzend bemerkt der Senat: Eine Verfahrensrüge, mit welcher die Verwertung der Einlassung gegenüber dem Ermittlungsrichter beanstandet wird, ist nicht erhoben.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz: Landgericht Schwerin, 23.02.2022 - 33 KLS 17/21 jug.